



3. Januar 1997

Gemeinderat
9424 Rheineck

VII 15 Rheineck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Rietgass (mit besonderen Vorschriften; im folgenden kurz besV)

Der Erlass wurde vorgeprüft, die verlangten Aenderungen wurden im wesentlichen übernommen. Bezüglich des schon im Rahmen der Einzonung verlangten Trennungsgürtels haben Sie diesen im Vergleich zur Fassung gemäss Vorprüfung auf dem Plan wohl vergrössert. Nach Art. 7 Abs. 4 besV kann dieser indes bis auf eine Tiefe von 10m mit Hauptbauten überbaut werden. Ein formeller Flächenausgleich fehlt; ein solcher ergibt sich indes aus dem Konzept der Bebauungsstruktur, welches nach Art. 1 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 3 besV wegleitend ist. Unter diesen Umständen kann Art. 7 Abs. 4 besV und somit der Ueberbauungsplan insgesamt genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass

Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung

Planungsamt (2)

Rechnungsbüro (2)